

1. **Vertragspartner**
Vertragspartner sind die eprimo GmbH („eprimo“), Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, AG Offenbach, HRB 43027 (Kontaktadressen: siehe Ziffer 19) und Sie.
2. **Vertragsgegenstand, Online-Kundenportal**
 - 2.1. Diese AGB regeln die Belieferung mit elektrischer Energie für die vertraglich vereinbarte Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB, dem Auftragsformular bzw. Online-Bestellformular sowie aus den in der Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Lieferung von Strom durch eprimo. Die AGB gelten für alle Stromlieferungsverträge, die ab dem **25.05.2018** abgeschlossen wurden sowie für alle bereits laufenden Stromlieferungsverträge, wenn Ihnen diese AGB im Rahmen einer AGB-Änderung übermittelt wurden. Eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste ist unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ und in den eprimo Shops einsehbar und abrufbar.
 - 2.2. Aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags („Vertrag“) beziehen Sie Strom für Ihren gesamten Eigenbedarf in dem im Auftrag benannten Tarif für die dort vereinbarte Bedarfsart. Stromlieferungen für Raumheizungszwecke sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
 - 2.3. Sollten Sie sich für eprimoStrom PrimaKlima entscheiden, verpflichtet sich eprimo, sicherzustellen, dass in zertifizierten Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie in elektrische Energie umwandeln, innerhalb eines Kalenderjahres die Menge elektrischer Energie erzeugt wird, die derjenigen Menge elektrischer Energie entspricht, die eprimo mit Ihnen innerhalb des gleichen Kalenderjahres abrechnet. Der von Ihnen genutzte Strom wird nicht immer zum Zeitpunkt der Nutzung erzeugt.
 - 2.4. eprimo stellt auf seiner Webseite www.eprimo.de ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Das Kundenportal verfügt unter anderem über einen geschützten Postfachbereich, in welchem Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zu Ihrem Vertrag, z. B. Preisanpassungsschreiben, abgelegt und von Ihnen eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt sowie archiviert werden können. Außerdem können Sie dort auch Kundendaten verwalten und anpassen. Wenn Sie sich für das Kundenportal registriert haben, werden Ihnen die Informationen, Rechnungen und Mitteilungen, in Ihrem geschützten Kundenbereich dauerhaft zur Verfügung gestellt. Ein Postversand dieser Mitteilungen und Rechnungen erfolgt dann nicht mehr. eprimo behält sich aber das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post versenden zu dürfen. Sie werden von eprimo über einen neuen Posteingang im Kundenportal per E-Mail informiert. Haben Sie sich zur Nutzung des Online-Kundenportals registriert, müssen Sie sicherstellen, dass Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse ständig aktuell und erreichbar ist. Änderungen können unmittelbar im Kundenportal vorgenommen werden.
3. **Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn**
 - 3.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald eprimo Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch eprimo. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass eprimo die Bestätigung Ihres Vorlieferanten – soweit Sie über einen Vorlieferanten verfügen – zu der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrags sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.
 - 3.2. eprimo wird Ihnen unverzüglich in Textform bestätigen, ob und zu welchem Termin die Belieferung aufgenommen wird. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für Sie zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist, dass Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt beendet wurde. Andernfalls beginnt die Belieferung an dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag.
4. **Strompreis, Preisbestandteile**
 - 4.1. Das Entgelt für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Der Grundpreis wird pro Zähler (Eintarifzähler), der Arbeitspreis pro abgerechnete Kilowattstunde berechnet. Grund- und Arbeitspreis bilden zusammen Ihren Strompreis.
 - 4.2. Ihr Strompreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) von eprimo beeinflussbarer Teil des Strompreises: Beschaffungskosten, Vertriebskosten, Abrechnungskosten
 - b) von eprimo nicht beeinflussbarer Teil des Strompreises:
 - (1) Netzentgelte und Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb:
 - Netznutzungsentgelte
 - Konzessionsabgaben
 - Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers, soweit beide Leistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden (etwaige darüber hinausgehende Kosten des Netzbetreibers für den Betrieb eines elektronischen Zählers sind von Ihnen zu tragen)
 - (2) Steuern, Abgaben und Umlagen:
 - Umsatzsteuer
 - Stromsteuer
 - EEG-Umlage
 - KWK-Umlage
 - § 17 f EnWG Offshore-Umlage
 - Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
 - § 19 Strom NEV-Umlage
 - 4.3. Sofern Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragen, werden die im Strompreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung erstattet. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden Ihnen, soweit eprimo Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messstellendienstleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet.
5. **Bonus**
 - 5.1. Sieht der von Ihnen gewählte Tarif einen Bonus vor, so richtet sich dessen Gewährung nach den dazu im Auftrag getroffenen Regelungen.
 - 5.2. Sofern der Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigt, die in den letzten 6 Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von eprimo mit Strom beliefert wurden (= „Neukunden“).
 - 5.3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Auszahlung des Bonus im Wege der Verrechnung mit der ersten Jahresabrechnung auf das Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit.
 - 5.4. Setzt der Bonus voraus, dass der Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit geschlossen wird und wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund beendet, so entfällt der Anspruch auf den Bonus; ein bereits gewährter Bonus ist in diesem Fall zurückzuzahlen. Der Anspruch auf den Bonus bleibt bestehen, sofern Sie den Vertrag vorzeitig in Ausübung eines Ihnen zustehenden Rechts (z.B. Sonderkündigungsrecht) beenden.
6. **Preisgarantie und Preisänderungen**
 - 6.1. **Preisgarantie**
Die eprimo-Preisgarantie bezieht sich nur auf den von eprimo beeinflussbaren Teil des Strompreises (Beschaffungs-, Vertriebs- und Abrechnungskosten, Ziffer 4.2 a) sowie die Netzentgelte, Ziffer 4.2 b (1). Während der vertraglich vereinbarten Zeit der Preisgarantie wird eprimo diesen Teil des Strompreises nicht ändern. Von der Preisgarantie ausgenommen ist der von eprimo nicht beeinflussbare Teil des Strompreises (vgl. Ziffer 4.2 b (2)), welcher die Steuern, Abgaben und Umlagen umfasst sowie etwaige Preisänderungen gemäß Ziffer 6.3. Etwaige Preisänderungen erfolgen in dem in Ziffer 6.2 und/oder 6.3 beschriebenen Verfahren.
 - 6.2. **Preisänderungen**
 - 6.2.1. Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch eprimo sind ausschließlich Änderungen der Preisbestandteile nach Ziffer 4.2 möglich. eprimo ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist eprimo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz vergleichbarer Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 - 6.2.2. eprimo hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf eprimo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. eprimo nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
 - 6.2.3. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform (Brief, Fax, E-Mail, Einstellen in das Online-Kundenportal bei vorheriger Registrierung) an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
 - 6.2.4. Ändert eprimo die Preise, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird eprimo Sie in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. eprimo soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung (vgl. Ziffer 16) bleibt unberührt.
 - 6.3. Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, gilt Ziffer 6.2 entsprechend.
7. **Abrechnung, Abschlagszahlung**
 - 7.1. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von eprimo festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum nicht wesentlich überschritten werden darf.
 - 7.2. Abweichend von Ziffer 7.1 S. 1 kann die Rechnungsstellung auf Ihren Wunsch hin monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Hierfür berechnet eprimo eine Servicegebühr, deren konkrete Höhe Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste entnehmen können, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs.1 EnWG (Smartmeter) abgelesen.
 - 7.3. Sie leisten monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. eprimo wird Ihnen die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird eprimo die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.
 - 7.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der in Ihrer Bedarfsart maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
 - 7.5. Gegen Ansprüche von eprimo können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
 - 7.6. Auf Wunsch erstellt eprimo Ihnen eine detaillierte Kontenaufstellung. Hierfür berechnet eprimo eine Servicegebühr, deren konkrete Höhe Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste entnehmen können.
8. **Zahlungsbedingungen und Verzug**
 - 8.1. Sofern Sie Strom überwiegend für den gewerblichen oder beruflichen Bedarf beziehen, steht Ihnen als

- Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates zur Verfügung. Beziehen Sie Strom für die Bedarfsart Haushalt, steht Ihnen neben der Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates als Zahlungsmöglichkeit auch die Überweisung offen. Sie sind bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung Ihre Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben.
- 8.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum erfolgt.
- 8.3. Sofern Sie sich im Zahlungsverzug befinden, kann eprimo, wenn eprimo erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Die konkrete Höhe der Pauschalen entnehmen Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agnb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste.
- 9. Ablesung**
- 9.1. Sie verpflichten sich, Ihren Zählerstand auf Anfrage von eprimo abzulesen und diesen eprimo binnen vier Wochen unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Haben Sie sich in unserem Online-Kundenportal gemäß Ziffer 2.4 der AGB registriert, können Sie dort unmittelbar Ihre aktuellen Zählerstände mitteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung (Ziffer 7.2) verpflichten Sie sich, soweit Sie nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) verfügen, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von eprimo vorgegebenen und Ihnen gewählten Rechnungsturnus entsprechenden Ableseplan. Erfolgt die Selbstablesung nicht oder verspätet, darf eprimo den Verbrauch schätzen.
- 9.2. Werden die Einrichtungen von Ihnen trotz Aufforderung durch eprimo nicht abgelesen, kann eprimo auf Ihre Kosten die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die eprimo vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung haben Sie nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von eprimo den Zutritt zu Ihren Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Ihr örtlicher Netzbetreiber oder dessen Beauftragter kann Sie ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 10. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler**
- 10.1. eprimo ist verpflichtet, auf Ihr Verlangen jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellen Sie einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung bei der eprimo GmbH, hat dies in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen. Soweit eine Abweichung festgestellt wird, die die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, trägt eprimo die Kosten der Nachprüfung. Ansonsten sind die Kosten hierfür von Ihnen zu tragen.
- 10.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von eprimo zurückzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzuzahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so ermittelt eprimo den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 11. Mitteilungspflichten**
- 11.1. Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Änderungen der Bedarfsart oder Ihrer persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse und im Falle der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auch Änderungen Ihrer Bankverbindung) sind eprimo unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen oder bei Registrierung für das Online-Kundenportal gemäß Ziffer 2.4. im Kundenportal anzupassen. Weitere Mitteilungspflichten ergeben sich aus Ziffer 17.1.
- 11.2. Kommen Sie den vorstehenden Mitteilungspflichten nicht nach, ist eprimo berechtigt, Ihnen die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die konkrete Höhe der Mehrkosten, soweit diese pauschal angegeben werden können, entnehmen Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agnb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
- 12. Unterbrechung der Lieferung**
- 12.1. eprimo ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie den Verpflichtungen aus dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 12.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist eprimo berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. eprimo kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf eprimo eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro im Verzug sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 12.3. eprimo lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die eprimo hierdurch entstehenden Kosten sind von Ihnen zu erstatten. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) haben Sie vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- 13. Vertragsänderungen**
- 13.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970, in der Fassung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)) und der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-GVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der Fassung vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrags für eprimo unzumutbar werden, ist eprimo berechtigt, die Ziffern 2, 3, 7 bis 12, 14.3, 15, 16 und 18.1 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 13.2. Eine solche Vertragsänderung wird Ihnen mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird Sie eprimo bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen.
- 13.3. Bei einer einseitigen Vertragsänderung durch eprimo sind Sie berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 14. Datenschutz, Bonitätsauskunft**
- 14.1. eprimo und/oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an den zuständigen Verteilnetz- und/oder Messstellenbetreiber übermittelt. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
- 14.2. eprimo nutzt Ihre Daten, um Ihnen briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden und übermittelt Ihre Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Sie sind berechtigt, der werblichen Nutzung Ihrer Daten und/oder der Übermittlung an Markt- und Meinungsforschungsinstitute jederzeit gegenüber eprimo über die in Ziffer 19 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.
- 14.3. Datenübermittlung an die SCHUFA
- eprimo ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. eprimo übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von eprimo oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.
- 14.4. Die Berechtigung von eprimo zur Weitergabe der in Ziffer 14.3 benannten Daten und Informationen zu den dort benannten Zwecken besteht auch für folgende weitere Gesellschaft:
- Creditreform Offenbach Gabold & Bleul KG, Goetheering 58, 63067 Offenbach

- 14.5. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist eprimo zudem berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren zur Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten, miteinzubeziehen. Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Für die Berechnung von Scores werden auch Anschriftendaten benutzt. Informationen zum SCHUFA Scoring und zum SCHUFA Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineSCHUFA.de/Score. eprimo ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmeldeinformationen selbst durchzuführen.
- 15. Vertragslaufzeit**
- 15.1. Ist keine Vertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- 15.2. Ist für den Vertrag eine Vertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich diese nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht frist- und formgerecht gemäß Ziffer 16 gekündigt wird.
- 15.3. Ist eine Vertragslaufzeit vereinbart, so beginnt diese mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 3.1.
- 16. Kündigung, Lieferantenwechsel**
- 16.1. Läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit (vgl. Ziffer 15.1), kann dieser von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.
- 16.2. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, gelten, soweit im Auftrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde, in Abhängigkeit der nachfolgend benannten Vertragslaufzeiten und in Abweichung von Ziffer 16.1 folgende Kündigungsfristen zum Ende der Vertragslaufzeit:
- bei einer Laufzeit mit einem im Auftrag benannten Enddatum: 4 Wochen
 - bei einer Laufzeit von 12 Monaten: 6 Wochen
 - bei einer Laufzeit von 24 Monaten: 3 Monate
- Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 15.2 gilt die für die Mindestlaufzeit vereinbarte Kündigungsfrist.
- 16.3. eprimo ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 12.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 ist eprimo zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.
- 16.4. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 16.5. Die Kündigung bedarf der Textform. eprimo wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 16.6. eprimo wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 17. Umzug**
- 17.1. Sie sind verpflichtet, eprimo jeden Umzug mit einer Frist von 1 Monat vor Ihrem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Für diese Mitteilung können Sie auch das hierfür vorgesehene, im Online-Kundenportal hinterlegte Formular nutzen.
- 17.2. Bietet eprimo die Belieferung mit Strom auch an Ihrem neuen Wohnsitz an, wird eprimo Sie an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages zu den vertraglich vereinbarten Preisen zum mitgeteilten Einzugsdatum weiterbeliefern.
- 17.3. Bietet eprimo keine Stromlieferung an Ihrem neuen Wohnsitz an, endet der Vertrag zum mitgeteilten Auszugsdatum. eprimo wird Ihnen in diesem Fall eine Schlussrechnung an Ihre neue Anschrift senden.
- 17.4. Unterbleibt die Mitteilung nach Ziffer 17.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, und erlangt eprimo von dem Umzug nicht anderweitig Kenntnis, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die eprimo gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die eprimo von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des mit Ihnen geschlossenen Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von eprimo zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 18. Versorgungsstörungen, Wartungsdienste, Haftung**
- 18.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, eprimo von der Leistungspflicht befreit. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von eprimo gemäß Ziffer 12 beruht. eprimo wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie eprimo bekannt sind oder von eprimo in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 18.2. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 18.1 S. 1 haftet eprimo nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 18.1 S. 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt eprimo Ihnen auf Anfrage gerne mit.
- 18.3. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 19. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden**
- Für evtl. Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung:
- Schriftlich: eprimo GmbH, Abteilung Kundenservice, Flughafenstr. 20, 63263 Neu-Isenburg;
Telefonisch: Service-Hotline 0800/60 60 110 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), für Anrufe aus einem Mobilfunknetz: 069/80 88 12 34 (es entstehen die gemäß Ihrem Mobilfunkvertrag üblichen Verbindungskosten für Anrufe ins dt. Festnetz);
Email: kundenservice@eprimo.de.
- eprimo wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.
- 20. Streitbeilegung und Streitschlichtung**
- 20.1. Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 19 benannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030/27 57 240-0 wenden. eprimo ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- 20.2. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 – bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 21. Schlussbestimmungen**
- 21.1. Sie dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von eprimo abtreten.
- 21.2. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, eprimo GmbH, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg, Telefon: 069/69 7670-0, Fax: 069/697670-111, E-Mail: kundenservice@eprimo.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsfomular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.eprimo.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wirkung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

EDL: Informationspflicht des Energieanbieters laut Energiedienstleistungsgesetz („EDL-G“) vom November 2010

Information zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu solchen Angeboten, Endkunden-Vergleichsprofilen und gegebenenfalls technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.eprimo.de/energiesparen.